



Fotos: Freeimages.com, Privat

Weihnachtsfeiern & das Recht

Aktuell ist zwar noch Sommer, und letztlich wird man jedes Jahr von Neuem überrascht: Weihnachten steht vor der Tür. Viele Betriebe richten dazu eine Weihnachtsfeier aus, man geht zusammen auf den Weihnachtsmarkt, verschenkt Kleinigkeiten und geht zusammen essen. Eine Weihnachtsfeier ist letztlich fast eine ganz normale Veranstaltung, deren rechtliche und versicherungstechnische Besonderheiten im Folgenden kurz vorgestellt werden sollen.

Vorab gesprochen, bleiben wir einfach bei der klassischen Bezeichnung „Weihnachtsfeiern“. Mögen sich die Politiker, Nörgler und Gutmenschen doch über die Bezeichnung streiten oder Meinungsbildung betreiben. Wir werden weiter von einem Weihnachtsbaum, Weihnachts- bzw. Christkindlmärkten und auch Weihnachtsfeiern sprechen und schreiben.

Gesetzliche Unfallversicherung

Solange die Weihnachtsfeier die Voraussetzungen einer Betriebsveranstaltung erfüllt, sind die eingeladenen Beschäftigten auf der Feier und auf dem Hin- und Rückweg gesetzlich unfallversichert. Zu den Voraussetzungen gehört u. a., dass alle Mitarbeiter Zugang zu der Veranstaltung haben und die Geschäftsleitung anwesend ist. Verlässt also die Chefin oder der Chef die Feier, muss man sich einerseits nicht mehr so zusammenreißen und benehmen, andererseits aber endet dann auch die Betriebsveranstaltung: Wer länger bleibt und dann erst später

nach Hause fährt, ist auf dem Heimweg nicht mehr gesetzlich unfallversichert.

Das Bundessozialgericht hat vor kurzem seine bisherige Auffassung bei Abteilungsfeiern aufgegeben: Bisher musste auch bei einer Abteilungsfeier die Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsinhaber anwesend sein. Nunmehr reicht es aus, dass die Geschäftsleitung von der Abteilungsfeier weiß und sie unterstützt, sie muss aber nicht mehr vor Ort sein; es reicht die Anwesenheit der Abteilungsleitung.

Öffentlich oder privat?

Viele, wenn nicht gar die meisten Weihnachtsfeiern sind öffentlich und gerade nicht privat. Maßgeblich ist nämlich die sogenannte innere Verbundenheit – entweder zwischen den Teilnehmern oder zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern. Nur, weil ein Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, besteht aber noch lange keine „innere Verbundenheit“: Oftmals geht der Arbeitnehmer nicht zur

Weihnachtsfeier, weil er den einladenden Chef so sehr mag, sondern weil er sich aufgrund des Arbeitsvertrages dazu verpflichtet fühlt. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Personenkreis abgegrenzt ist, d. h. wenn also nur Arbeitnehmer eingeladen werden. Dann kann man die Weihnachtsfeier zwar als „geschlossene Veranstaltung“ bezeichnen, sie kann aber dennoch „öffentlich“ im Rechtssinne sein. Die Folge kann u. a. sein, dass bei Musik auch GEMA-Gebühren zu zahlen sind.

Auch KSK fällig?

Anders ist das bei der Künstlersozialversicherung: Spielt auf der im rechtlichen Sinne öffentlichen Weihnachtsfeier ein selbstständiger DJ, so müsste der Arbeitgeber auf die Gage keine Künstlersozialabgaben bezahlen, solange er nicht gemäß § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtig ist. Unternehmen, die ein sogenanntes Katalogunternehmen nach § 24 Absatz 1 KSVG sind, sind immer abgabepflichtig. Bei den anderen Unternehmen kann die Abgabepflicht speziell bei der Weihnachtsfeier womöglich am fehlenden Betreiben von Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit (§ 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG) oder an der fehlenden Einnahmeerzielung (§ 24 Absatz 2 KSVG) scheitern.

Steuerliche Grenzen beachten

Die Weihnachtsfeier mit ihrem Programm und Gastronomieangebot ist für den Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil vergleichbar mit seinem Lohn. Seit 1.1.2015 hat der Gesetzgeber die steuerrechtlichen Grenzen geändert. Was früher eine Freigrenze war (d. h. beim Überschreiten der Grenze um auch nur einen Cent wurde der gesamte Betrag steuerpflichtig) ist nun ein Freibetrag: Wird dieser überschritten, unterfällt nur der übersteigende Teil der Steuerpflicht. Dieser Freibetrag liegt bei 110 Euro. Kostet die Weihnachtsfeier also pro Arbeitnehmer 150 Euro, bleiben 110 Euro steuerfrei, und 40 Euro werden steuerpflichtig. Es fallen aber auch solche Kosten in die Bemessungsgrundlage, die nicht einem Arbeitnehmer konkret zugerechnet werden können, d. h. die Kosten der Eventagentur usw. müssen auf die einzelnen Arbeitnehmer umgelegt werden.

Party im Büro

Unabhängig von der Frage, ob das Büro für die Veranstaltung genutzt werden darf, muss mit Blick auf die Weihnachtsdekoration (z. B. der berühmte Tannenbaum) achtgegeben werden: Der Brandschutz wird durch weihnachtliche Gefühle nicht außer Kraft gesetzt, ebenso wenig

Text: Thomas Waetke



die Notwendigkeit der ständig frei zu haltenden Rettungswege und Notausgänge (siehe dazu auch S. 22 f.).

Arbeitszeit

Ist die Teilnahme an der Weihnachtsfeier verpflichtend, handelt es sich um Arbeitszeit.

Scheinselbstständigkeit

Eine gewisse Vorsicht ist geboten, wenn das Unternehmen nicht nur die eigenen Beschäftigten einlädt, sondern auch die freien Mitarbeiter, mit denen man zusammenarbeitet. Das Unternehmen muss nämlich darauf achten, dass durch die Einladung zur Betriebsfeier nicht die Grenze zur Scheinselbstständigkeit überschritten wird. So sollten die eigenen Arbeitnehmer auch andere Präsente erhalten als die freien Mitarbeiter, so dass es eine ausreichend deutliche Trennung gibt.

Geschenke und Präsente

Geschenke des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter sind bis zu einem Wert von 44 Euro pro Monat lohnsteuerfrei. Wird der Wert nur um einen Cent überschritten, unterfällt der gesamte Betrag der Lohnsteuer. Ungeachtet dessen kann der Arbeitgeber die Kosten aber als Betriebsausgabe abziehen. Der Arbeitgeber muss dabei sorgfältig dokumentieren und nachweisen können, dass alle Sachzuwendungen zusammengerechnet für einen Monat nicht über 44 Euro liegen. Geschenke in Bargeld sind hier immer Arbeitslohn. Nur bei Sachgeschenken gibt es die Ausnahmen. //

LIGHT | AUDIO | VIDEO | STAGE | RIGGING



contour Veranstaltungsservice GmbH
Zur Kaule 1 | 51491 Overath



T +49 (0)2206 91 19 06
info@contour.tv
www.contour.tv

facebook.com/contour.tv





Text: Christian Raith

Die Versicherungssicht

Nach den rechtlichen Aspekten ist das Thema „Versicherungen“ dieses Mal relativ einfach und kurz abgehandelt. Im Prinzip gelten Weihnachtsfeiern im Rahmen einer normalen Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert. Ein kurzer Blick in das Kleingedruckte der Police wird diese These bestätigen, meist zu finden unter dem Bereich der branchenüblichen Veranstaltungen – sofern eine solche Versicherung natürlich besteht. Darunter fallen aus dem gleichen Grund natürlich keine übermäßigen Partys mit 1.000 geladenen Gästen, einem Feuerwerk und einer riesigen Liveband. Hier wird am Ende des Tages der Versicherer dann doch nachfragen, ob das branchenüblich ist. Im Zweifelsfall lohnt es sich auf jeden Fall, eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Nachdem diese bereits ab 79 Euro erhältlich ist, sollte dies auch noch ins Budget eingerechnet werden.

Veranstalterhaftpflicht

Mit dem Abschluss dieser Versicherung hat der Veranstalter dann zumindest den wichtigsten Part erledigt. Die Versicherung schützt vor den Ansprüchen Dritter, welche bei der Veranstaltung zu Schaden kommen. Die übliche Versicherungssumme liegt bei 3 oder 5 Millionen Euro. Wie immer gibt es natürlich ein „aber“. Nicht versichert gelten Schäden an den Mitarbeitern oder die Schäden der Mitarbeiter untereinander, es sei denn es handelt sich um Sachschäden. Wenn also das Tanzbein mit der Kollegin zu schwungvoll geschwungen wird und man sie in einer Rechtskurve versehentlich Richtung Tisch des Chefs entgleiten lässt, dann ist dieser Personenschaden nicht gedeckt. Zumindest nicht über die Haftpflichtversicherung (übrigens auch nicht über die Betriebshaftpflichtversicherung), da es sich um einen Eigenschaden handelt. Die gesetzliche Unfallversicherung hingegen übernimmt dann die Kosten.

Elektronikversicherung

Hat man für den Abend aufwändige Technik angemietet, so kann diese über die Elektronikversicherung abgesichert werden. Immerhin haftet

der Veranstalter nach den AGBs für sämtliche Schäden, welche während der Mietzeit anfallen. Auch hier sprechen wir von keinem großen Geld, es sei denn, man stellt sich eine Festivalbühne mit entsprechender Technik in die Kantine.

Ausfallversicherung

Sollte die Firma wirklich ein tolles Jahr hinter sich haben und man will die Mitarbeiter mit einer ausgefallenen Weihnachtsfeier überraschen, und dabei am besten auch noch einen bekannten Künstler auftreten lassen, so empfiehlt sich noch der Abschluss einer Ausfallversicherung. Oft reicht auch schon, dass man eine außergewöhnliche Location aus sucht, die vielleicht etwas exponiert zu einem großen Fluss liegt, welcher ab und zu über das Ufer tritt.

Diese Versicherung schützt zwar nicht vor dem Ausfall der Veranstaltung, aber man bekommt dann die aufgewendeten Kosten erstattet bzw. die Summe der Kosten, um die Veranstaltung zu verlegen. Dabei kann man wählen, ob man nur den Ausfall durch sonstige Ursachen (Veranstaltungsverbot, Wegfall der Location etc.) versichern will, oder auch einen Künstler bzw. Redner bei Unfall, Krankheit oder Tod. Im Winter macht es auch Sinn, das sonstige Nichterscheinen des Künstlers zu versichern, wenn z. B. der Flieger aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht starten kann und der Veranstalter am Ende des Abends dann doch selbst zum Mikro greifen muss. Das Tolle an dieser Ausfallversicherung ist, dass man z. B. auch den Firmeninhaber mit absichern kann. Ist dieser durch Unfall, Krankheit oder Tod verhindert, wäre auch dann der Ausfall versichert.

Wie man sieht, kommt bei Weihnachtsfeiern das Thema Versicherungen ziemlich kurz, darf aber auch mal sein, dass man hier nicht unnötig Geld ausgeben muss. Sollte eine Silvesterfeier anstehen: Bitte unbedingt an die Pyrotechnik denken, sofern man selbst für das Feuerwerk sorgt. //